



XPENG Kundengarantie

Datum: 24.10.2024

Die XPENG-Kundengarantie setzt sich zusammen aus den folgenden Bestandteilen:

- **A. Gemeinsame Bestimmungen**
- **B. Herstellergarantie**
 - I. Neuwagengarantie
 - II. Anschlussgarantie
- **C. Garantie für Ersatzteile oder Nachrüstung**
- **D. Hochvoltbatterie**
- **E. Lack- und Korrosionsschutzgarantie**

Diese Garantieleistungen werden unter Berücksichtigung folgender Garantiebedingungen erbracht:

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Garantiegeberin

Garantiegeberin ist die XPENG European Holding B.V., Hoogoorddreef 11, 1101 BA Amsterdam, Niederlande (im Folgenden: „Garantiegeber“).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Garantiegeber gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

3. Gesetzliche Sachmängelansprüche

Die dem Garantiennehmer durch diese Garantie eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantie werden die unentgeltlichen, gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs sowie mögliche Ansprüche aus der gesetzlichen Produkthaftung gegen den Garantiegeber als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.

4. Anspruchsübergang

Die Garantie geht auf jeden neuen Eigentümer über, solange sie noch nicht abgelaufen ist.

5. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ein Anspruch aus der Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten („Regelservice“) nach den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführt werden. Die Serviceintervalle sind aus dem digitalen Benutzerhandbuch ersichtlich. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen aus dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht und den Schaden nicht erhöht hat.

6. Pflichten des Garantiennehmers

Zur Erhaltung des Garantieanspruchs ist der Garantiennehmer zu Folgendem verpflichtet:

- Das Fahrzeug muss immer in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers benutzt und gewartet worden sein, wie es in dem digitalen Benutzerhandbuch des Fahrzeugs angegeben ist.

- Die im Serviceplan des Herstellers vorgesehenen Dienstleistungen und Inspektionen müssen im digitalen Benutzerhandbuch des Fahrzeugs eingetragen sein. Andernfalls muss der Nachweis, dass diese Arbeiten durchgeführt wurden, in anderer Form erbracht werden (z.B. Wartungsprotokolle, Rechnungen usw.).
- Der Garantiennehmer hat einen Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn bei einem autorisierten XPENG Servicepartner zu melden.
- Das Fahrzeug ist zur Reparatur oder technischen Beurteilung bei dem Verkäufer oder einem autorisierten XPENG Servicepartner bereitzustellen. Autorisierte XPENG-Servicepartner sind sowohl XPENG-Vertragshändler als auch XPENG-Servicebetriebe.
- Die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- Der Garantiennehmer hat jederzeit eine Untersuchung der beschädigten Teile zuzulassen.

7. Leistungen des Garantiegebers im Garantiefall

7.1. Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten XPENG Servicepartner kostenlos beseitigen (Nachbesserung).

7.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

7.3. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber gewährt diese Garantie nicht. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z.B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann. Der Garantiegeber kann nach seiner Wahl von einer Nachbesserung absehen und die Garantieleistung durch Ersatzlieferung erbringen.

Der Garantiegeber haftet insbesondere nicht für Zeitverluste, Unannehmlichkeiten, Hotelkosten, Telefonkosten, Verpflegungskosten, Reisekosten, Abschleppgebühren, Transportkosten oder andere indirekte oder Folgeschäden, die dem Garantiennehmer (oder einer anderen Partei) aufgrund von Defekten entstehen.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

8. Garantieausschluss

Der Garantiegeber übernimmt keine Garantie für Reparaturen oder Ersatzlieferungen ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden bei:

- Nichtbeachtung der Betriebsanleitung;
- Verwendung von Materialien oder Reparaturmethoden die nicht vom Garantiegeber genehmigt wurden;
- Veränderung der Fahrzeuge in einer Weise, die von den ursprünglichen Spezifikationen des Fahrzeugherstellers abweichen (z.B. Tuning);
- Produkte die normalem Verschleiß unterliegen, die gewartet und im Rahmen eines Services ausgetauscht werden müssen, z.B.: Bremskomponenten, 12Volt Batterie, Verbrauchsmaterialien (Öl, Fett, Kühlmittel, Kältemittel, Bremsflüssigkeit, Reifen, Filter usw.), sofern keine Herstellungs- oder Materialfehler vorliegen;
- Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen, die nicht durch den Hersteller genehmigt sind;
- der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat;
- das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäß instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten XPENG-Autorisierten XPENG-Servicepartner;
- das Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen (z.B. Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub und Unterschlagung) oder durch andere, äußere Einflüsse (nämlich durch Unfall, Überschwemmung, Hagel, Sturm, Blitz-/Steinschlag, Brand, unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Kernenergie; Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe) beschädigt wurde;
- wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
- die durch die Nutzung des Fahrzeuges außerhalb des Straßenverkehrs entstanden sind, z.B. aus Veranstaltungen mit Renncharakter oder dazugehörigen Übungsfahrten.

9. Weitere Hinweise

Durch die ordnungsgemäße Wartung nach Herstellervorgaben in den definierten Wartungsintervallen („Regelservice“) können übermäßige Reparaturkosten, die durch Missbrauch, Fahrlässigkeit oder unzureichende Wartung entstehen können, wirksam vermieden werden.

Werden die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht eingehalten, können Fehlfunktionen am Fahrzeug entstehen und Garantieansprüche erlöschen.

B. Herstellergarantie

1 Inhalt der Garantie

Die Herstellergarantie setzt sich zusammen aus der Neuwagengarantie und der Anschlussgarantie. Die Herstellergarantie hat eine maximale Laufzeit von

- bis zu sieben Jahren und
- einer maximalen Laufleistung von bis zu 160.000 km,

je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

2. Hochvoltbatterie

Die Bestimmungen dieser Herstellergarantie gelten nur soweit in den Bestimmungen unter Ziff. D keine abweichenden Regelungen für die im Fahrzeug genutzte Hochvoltbatterie bestehen.

II. Neuwagengarantie

1. Laufzeit der Neuwagengarantie

1.1. Die Neuwagengarantie beginnt ab dem Datum der Erstzulassung oder ab Übergabe an den Käufer durch den Garantiegeber oder einen autorisierten XPENG-Partner (je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt).

1.2. Die Neuwagengarantie endet mit Ablauf von 24 Monaten oder einer maximalen Laufleistung von 160.000 Kilometern, je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

2. Inhalt der Neuwagengarantie

Die Neuwagengarantie erstreckt sich auf das ursprünglich ausgelieferte Fahrzeug, in dem Umfang, der in den GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN gemäß Ziff. A. dieser XPENG Kundengarantie definiert ist.

III. Anschlussgarantie

Die Garantieleistungen dieser Anschlussgarantie werden nach Maßgabe dieser Bedingungen im Anschluss an die unter Punkt B. II dargestellte Neuwagengarantie (die "Neuwagengarantie") erbracht, nachdem der XPENG-Kunde ("Garantienehmer") eines Regelservice für das Fahrzeug bei einem autorisierten XPENG-Servicepartner hat durchführen lassen und eine Garantie gemäß der nachfolgenden Regelung zustande gekommen ist („Anschlussgarantie“).

Die Anschlussgarantie wird dem Garantienehmer unter folgenden Bedingungen unentgeltlich gewährt:

1. Laufzeit

1.1. Die Anschlussgarantie wird dem Garantienehmer für die Dauer des auf den durchgeführten Regelservice folgenden Serviceintervalls gewährt.

1.2. Die Garantielaufzeit der Anschlussgarantie beginnt mit dem Rechnungsdatum des Regelservice, den der Garantienehmer für das Garantiefahrzeug innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Herstellergarantie bei einem autorisierten XPENG-Servicepartner durchführen lässt.

1.3. Die Anschlussgarantie endet mit Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse:

- mit zeitlichem Ablauf des von dem Garantiegeber für das Garantiefahrzeug vorgesehenen zeitlich nächsten Serviceintervalls gemäß digitalem Benutzerhandbuch davon;
- wenn das Garantiefahrzeug ab Beginn der Anschlussgarantie die von XPENG im digitalen Benutzerhandbuch für das Fahrzeug vorgesehene Laufleistung des Serviceintervalls gefahren ist;
- mit Ablauf von 7 Jahren nach Beginn der Neuwagengarantie oder
- mit Erreichen der maximalen Kilometerlaufleistung von 160.000 Kilometern,

je nachdem, welches der vorstehenden Ereignisse zuerst eintritt.

1.4. Wenn der letzte Regelservice nicht bei einem autorisierten XPENG-Servicepartner durchgeführt wurde, wird die Anschlussgarantie nach Durchführung eines Regelservice bei einem autorisierten XPENG-Servicepartner für das nächste Serviceintervall aktiviert.

In diesen Fällen sind Mängel, die innerhalb der ersten dreißig (30) Tage nach dem Regelservice und der erneuten Aktivierung der Anschlussgarantie auftreten, sowie Mängel, die bereits vor der Durchführung des Regelservice bestanden, nicht durch diese Anschlussgarantie abgedeckt. Dieser Ausschluss gilt nicht:

- im Falle der Aktivierung der Anschlussgarantie unmittelbar im Anschluss an die Neuwagengarantie des Fahrzeugs, oder
- im Falle der Aktivierung der Anschlussgarantie unmittelbar in Fortsetzung einer bestehenden Garantieperiode der Anschlussgarantie.

C. Garantie für Ersatzteile oder Nachrüstung

Der Garantiegeber übernimmt für 24 Monate ab Einbau eine unbegrenzte Kilometer-Garantie auf Original-Ersatzteile und Nachrüstungen des Herstellers, wenn ein Material- oder Qualitätsmangel vorliegt.

D. Hochvoltbatterieggarantie

1. Hochvoltbatterie

Die Hochvoltbatterie eines Elektrofahrzeuges ist ein Verschleißteil. Aufgrund ihrer Produkteigenschaften gehört es zu den bestimmungsgemäßen Merkmalen einer Hochvoltbatterie, dass sich der Batterieenergiegehalt im Laufe der Nutzungszeit reduziert. XPENG nutzt hochwertige und leistungsstarke Hochvoltbatterien, für die folgende Garantieleistung gilt:

2. Inhalt der Garantie

Der Garantiegeber gewährt eine Garantie für Elektromotor, IPU- und BMS-Einheit sowie die Hochvoltbatterie mit einem Netto-Batterieenergieinhalt von mindestens 70% (SOH)

- bis 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung und
- für eine Laufleistung von bis zu 160.000km,

je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

3. Garantiausschluss

Eine Garantieleistung für Hochvoltbatterien ist ausgeschlossen, wenn der übermäßige Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes dadurch entstanden ist, dass:

- die Hochvoltbatterie aus dem Fahrzeug entfernt, unsachgemäß geöffnet oder nicht mehr im Verbund mit dem Fahrzeug betrieben wird;
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (insbesondere die Pflegehinweise für das Laden und den Ladezustand der Hochvoltbatterie), die sich aus der dem Fahrzeug beigelegten Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind;
- die von dem Garantiegeber zur Verfügung gestellten Updates nicht durchgeführt wurden;
- die Hochvoltbatterie direkt mit offenem Feuer in Kontakt gekommen ist; oder
- die Hochvoltbatterie mit Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigern gereinigt wird bzw. Wasser oder aggressive Flüssigkeiten direkt auf die Hochvoltbatterie aufgebracht werden.

4. Ergänzende Geltung der Herstellerggarantie

Im Übrigen gelten für Fehler der Hochvoltbatterie die Bestimmungen der Herstellergarantie entsprechend.

E. Lack- und Korrosionsschutzgarantiegarantie

1. Inhalt der Garantie

1.1. Der Garantiegeber übernimmt (jeweils ohne Kilometerbegrenzung):

- eine dreijährige Garantie ab der ersten Auslieferung gegen Lackmängel;
- eine zwölfjährige Garantie ab der ersten Auslieferung gegen Rost oder Perforation.

1.2. Eine Korrosion in dem zuvor genannten Sinne liegt dann vor, wenn die Korrosion von innen nach außen erfolgt ist.

1.3. Lackreparaturen müssen nach den Vorgaben von XPENG erfolgen und dürfen nur von einem autorisierten XPENG-Servicepartner durchgeführt werden.

2. Ausschluss der Lack- und Korrosionsschutzgarantie

Es gelten die unter Ziff. A. 8. aufgeführten allgemeinen Ausschlussgründe. Zusätzlich gelten im Rahmen der Lack- und Korrosionsschutzgarantie die folgenden Ausschlussgründe:

- Das Fahrzeug wurde nicht umgehend zur Lackreparatur zu einem Autorisierten XPENG-Servicepartner des Garantiegebers gebracht;
- Folgeschäden, die darauf beruhen, dass der Garantiennehmer die ursprüngliche Reparatur nicht rechtzeitig vorgenommen hat;
- Nichtbeachtung der in der Betriebsanleitung enthaltenen Angaben zur Pflege von Lack und Karosserie des Fahrzeugs;
Das Fahrzeug durch Fremdeinwirkungen oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Umwelteinflüsse, industrielle Strahlung, saurer Regen, Vogelkot, Steinschläge, Kratzer und die Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel), usw.;
- Bauteile wie Räder und Zubehör (z.B. Zierleisten, Stoßfänger, Ornamente und Scharnieren) sind von der Garantie nicht umfasst.

3. Geltung der Herstellergarantie

Für die Lack- und Korrosionsschutzgarantie gelten die Bedingungen der Herstellergarantie, sofern in den vorangegangenen Ziffern nichts Abweichendes geregelt ist.